

Österreichische Stiftungslösungen – eine Alternative zu Deutschland ?

Treffen der ARGE steuerpflichtiger Stiftungen
Duisburg, 21. September 2018

Dr. Heinrich Weninger

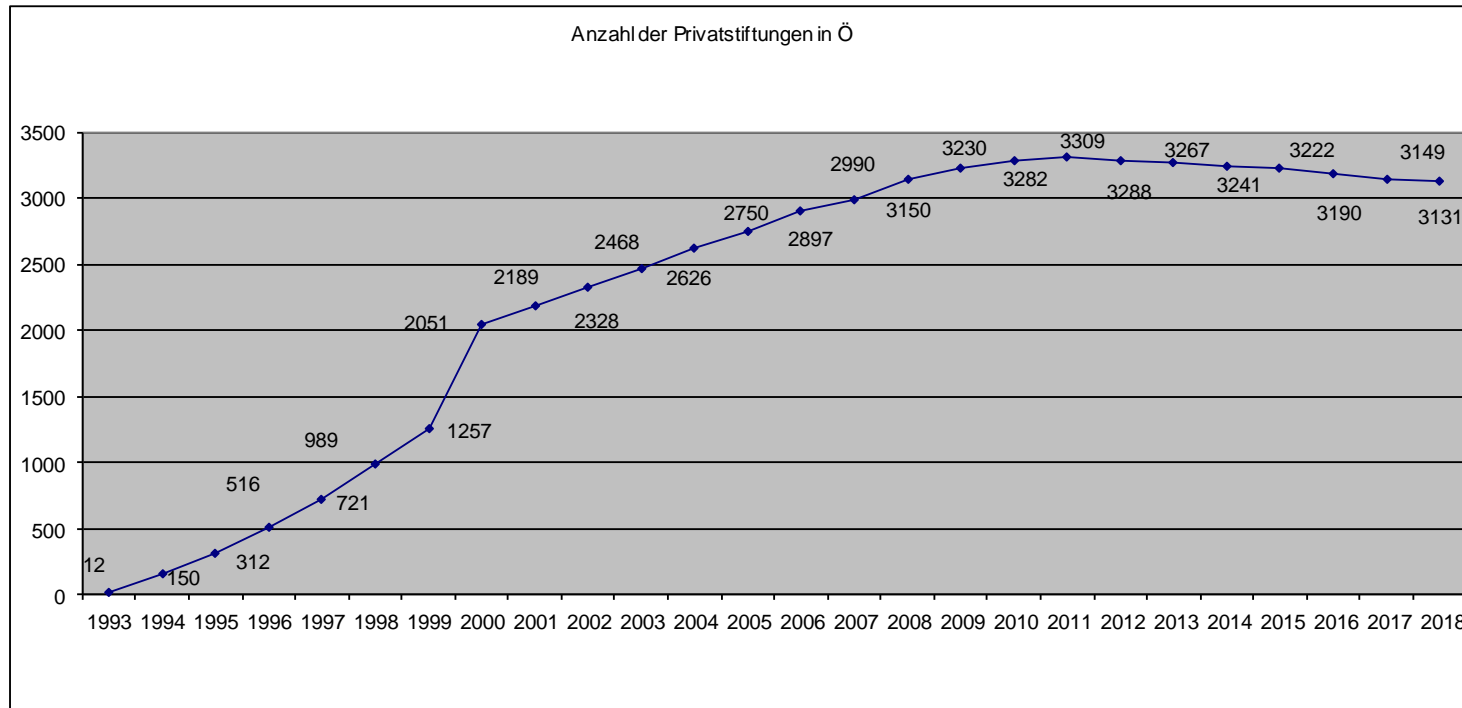
- 1. Einführung in das Thema**
- 2. Grundstrukturen einer öst. Privatstiftung**
- 3. Stiftungsarten**
- 4. Anstehende Themen und Hürden bei der Umsetzung**
- 5. Zusammenfassung**

1. Einführung

- Wozu ausländische Rechtspersonen ?
 - „...die alten Zeiten sind doch Geschichte.....?“
 - Asset Protection
 - Sicherheit und Nachhaltigkeit des Umfeldes
 - Steuerliche Gesamtbetrachtung und Würdigung
 - Persönliche Lebenssituation

 - Ausgangspunkte im konkreten Einzelfall
 - Konkrete steuerliche Situation jedes Stifters/Familie/Begünstigte
 - Vermögensstruktur und –sitz
 - Ausgestaltung eines Rechtsträgers im Ausland
- § 15 Abs. 6 dt. AStG als Richtschnur für „intransparente“ Rechtsträger

Anzahl der (privatrechtlichen) **Stiftungen nach PSG** in Österreich (97 % eigennützige, nur wenige gemeinnützige)



gelöscht bisher: 752 Privatstiftungen
Quelle: Compass-Verlag Firmenbuch

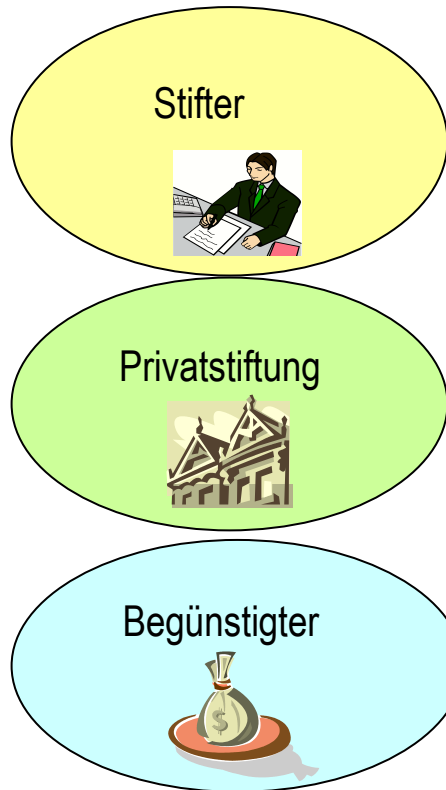
Stand 1.7.2018

(verpflichtend)gemeinnützige Fonds und Stiftungen nach BStFG und 5 Landes-StFG: ~ 350

2. Grundstrukturen einer öst. Privatstiftung

- **Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde**
 - Haupturkunde öffentlich, „Basis-Statut“ der Stiftung
 - Zusatzurkunde nicht öffentlich, enthält Zusätze, Details und vor allem Vermögenswidmungen
 - Inhaltsschwerpunkte
- **Notwendige Organe**
 - 3-köpfiger Vorstand, i.d.R. verpflichtend „fremdbesetzt“
 - Stiftungsprüfer, vom Handelsgericht zu bestellen, Vorschlagsrecht
- **Zusätzliche Organe**
 - **Beirat:** „entwickelt“ durch die Praxis als „zusätzliches Organ“ – von hohem Stellenwert
 - Zusammensetzung
 - Zustimmungs- u/o Mitspracherechte
 - Organbestellung/Abberufung
- **Rechnungswesen & Veröffentlichung**
 - Jährliche Abschlussprüfung verpflichtend
 - KEINE Pflichtveröffentlichung des Jahresabschlusses
 - „Bilanzwahrheit“

2. Grundstrukturen einer öst. Privatstiftung



3 Sphären

3 Subjekte

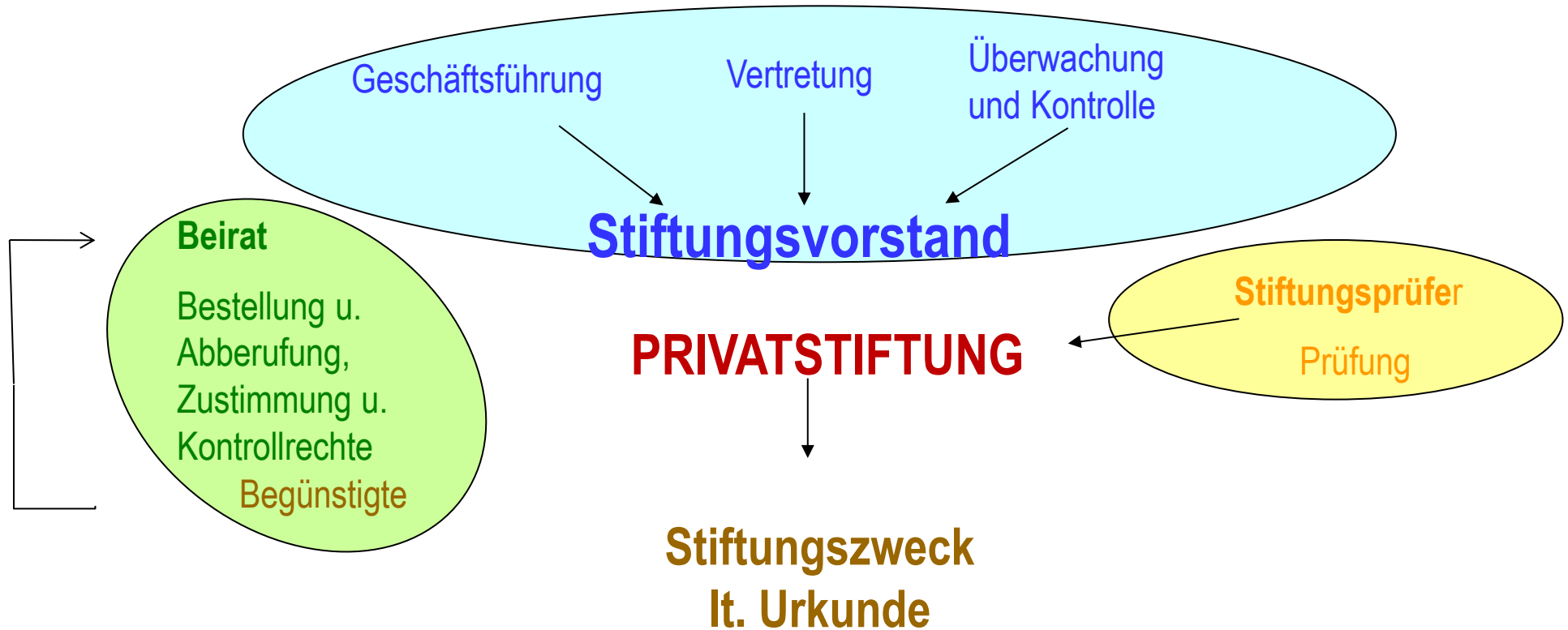
3 Vermögensstufen

3 Besteuerungsebenen

2. Grundstrukturen einer öst. Privatstiftung

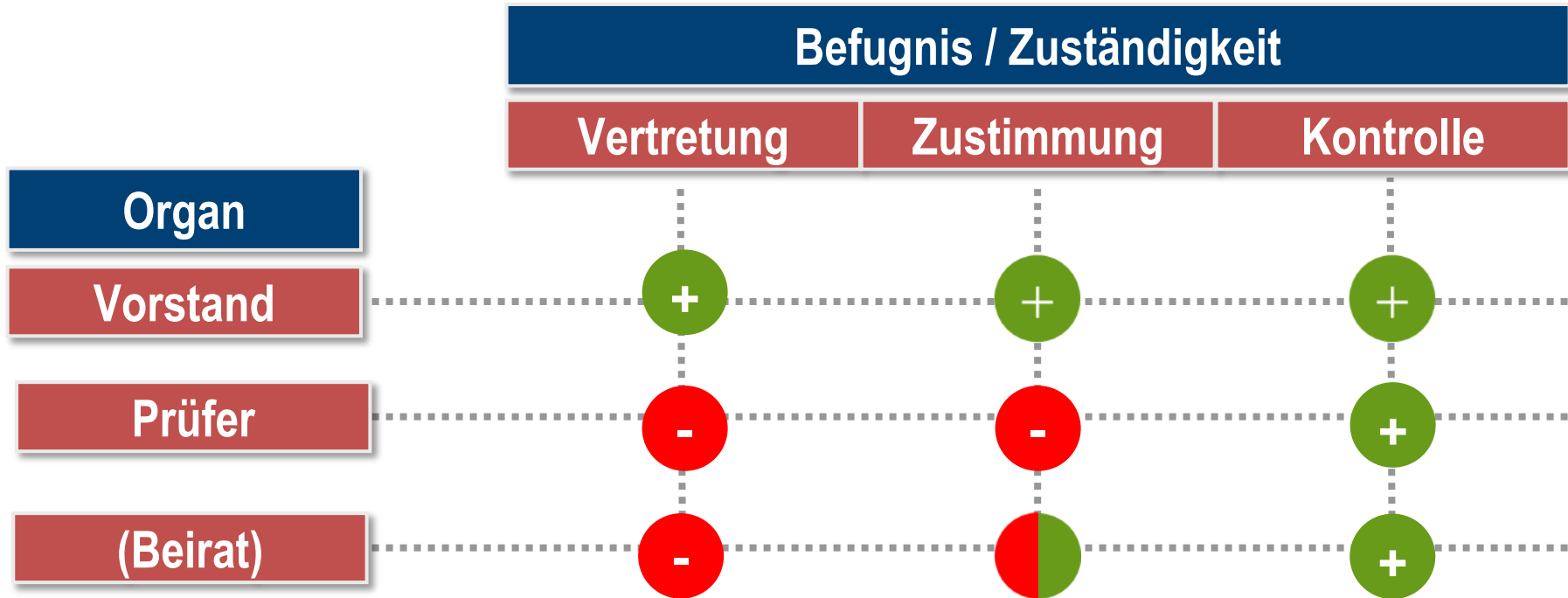
Organe:

Vorstand – Prüfer – (Beirat)



2. Grundstrukturen einer öst. Privatstiftung

Compliance-Übersicht



2. Grundstrukturen einer öst. Privatstiftung

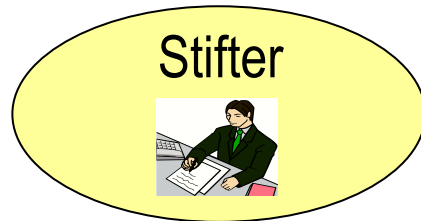
- Steuerbelastung bei Gründung
 - 2,5 % (+3,5 % GrEST + 1,1 % GbG bei Immobilien) vom Verkehrswert (!)
 - Dt. Belastung mit Schenkungssteuer (§ 7, Steuerbelastung nach Verwandtschaft des weitest entfernten Begünstigten)

- Laufende Besteuerung in Österreich:
 - 0 % - 27,5 % je nach Einkunftsart (Anrechnung von Zwischensteuer)
 - Int. Schachtelprivileg
 - Veräußerungsgewinne i.d.R. steuerpflichtig

- Laufende Besteuerung in Deutschland:
 - Bei „Transparenz“ : Zurechnung der Einkünfte an die wschftl. Eigentümer nach Deutschland
 - Regelung des § 15 (6) AStG : Intransparenz, wenn
 - Rechtliche und tatsächliche Vermögenstrennung
 - Amtshilfe und Auskünfte in Steuersachen
 - Begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung
 - Quellenbesteuerung tatsächlicher Zuflüsse mit 15 % öKESt

2. Grundstrukturen einer öst. Privatstiftung

Transfersteuern



Stiftungsakt

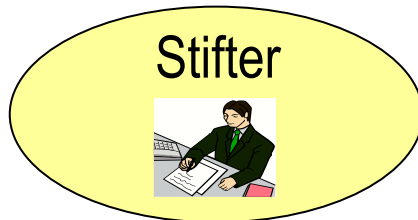
2,5 % öst. StiftEingSt
(+ 3,5 % öst. GrESt +1,1 % GbG)
+...% dt. SchenkG.St.

Zuwendung / Ausschüttung

bis zu 27,5 % öst.KESt,
Abzüge gem. DBA (15 %)

2. Grundstrukturen einer öst. Privatstiftung

Ertragsteuern



- 0 %, soweit befreit (Beteiligungserträge)
- 25 bzw 27,5 % „Zwischensteuer“ Zinsertrag
- 25 % KöSt VuV bzw. sonstiges

3. Arten von öst. Privatstiftungen

- Stiftungsarten in der wirtschaftlichen Ausprägung (keine termini technici)
 - **Holdingsstiftung** (Beteiligungsverwaltung, einheitliche Bündelung der Anteile, „Drehscheibe“ für Koordination und Einfluss der verschiedenen Stämme, „Syndikat“, „Familienholding“)
 - **Immobilienstiftung** (wg. Zusammenhalt, Schutz vor Zersplitterung)
 - **Vermögensverwaltungsstiftung** (Geld und Wertpapiere)
 - In der Praxis oftmals: gemischte Zwecke mit verschiedenem Vermögen, „Bereichen“ oder „Kreisen“, klassische **Familienstiftung** ohne Schwerpunkte
 - **Gemeinnützige Stiftung**: leider nur sehr holprig sowie „alles oder nichts“ – geregelt, daher bei Bedarf mitunter 2 „Schwesternstiftungen“ in enger Kooperation notwendig

3. Arten von öst. Privatstiftungen

- Gemeinnützige Stiftungen - Spendenvorschriften (seit 1.1.2016)
 - Widmung an eine gemeinnützige Stiftung („Kapitalstock“) strl. absetzbar:
 - 10 % der Einkünfte p.a., aber < 500.000.- in 5 Jahren für
 - Private
 - Unternehmen
 - Wiederum Privatstiftungen
 - Verwendung durch Stiftung: Erträge binnen 3 Jahren zu verbrauchen, Stammvermögen frühestens nach 3 Jahren
 - Reine Spendensammelstiftung möglich, wenn die gemeinnützige Weiterleitung und Verwendung sichergestellt ist
 - Gilt für gemeinn. BundesStiftung ebenso wie für Privatstiftung nach PSG
 - Begrenzung der strl. Regelung auf 5 Jahre!
- >>> viel enger als dt. Gesetz über bürgerschaftliches Engagement
- >>> strl. Neuregelung kein „Motor“, sondern ein echter „Rohrkrepierer“

Exkurs: Hauptunterschiede Privatstiftung – Bundesstiftung (I)

(gem.) Privatstiftung

Eigennützig (auch gemeinnützig möglich)

bei Gründung > € 70.000

Ein oder mehrere Stifter

von Todes wegen möglich

Notariatsakt

Prüfung durch Gericht, nicht aber durch Finanz

Eintrag im Firmenbuch

KEINE übertragbare Stifterstellung

KEIN dauerhaftes Mindestkapital

Zusatzurkunde möglich

Gemeinnützige Bundesstiftung

ausschließlich gemeinnützig

immer > € 50.000

Ein oder mehrere Gründer

von Todes wegen möglich

Einfache Schriftform

Bescheidmäßige Freigabe durch Finanzamt und
Nichtunterlassung durch Aufsichtsbehörde

Eintrag im Stiftungs- und Fondsregister

Weitergabe der Gründerrechte möglich

Dauerhaft > 50.000 Mindestvermögen

Keine Zusatzurkunde

Exkurs: Hauptunterschiede Privatstiftung – Bundesstiftung (II)

mind.3 Vorstandsmitglieder

mind.2 Vorstandsmitglieder

Zusätzliches Organ möglich
„Beirat“

Zusätzliches Organ möglich

Prüfung durch externen WP

Interne Rechnungsprüfer, WP nur bei großen Stiftungen

Bilanzerstellung

E/A Rechnung, Vermögensausweis

Keine Offenlegung

Jährliche Offenlegung Register und Behörde

Handelsgericht als Aufsichtsorgan
(unabhängiges weisungsfreies Gericht)

Stiftungsaufsichtsbehörde
(Verwaltungsbehörde)

Fast nur eigennützig, aber auch gemeinnützig mit/ohne
Spendenankennungsbescheid
als Spendenempfänger

Zwingend gemeinnützig mit/ohne
Spendenankennungsbescheid
als Spendenempfänger

Spendenabzugsfähigkeit als Spender nach § 4a und
§ 4b EStG

n.a.

4. Anstehende Themen und Hürden bei der Umsetzung

- Vorgaben nach dt. AStG -- laufende Besteuerung in Deutschland:
 - Bei „Transparenz“ der ausländischen Stiftung: Zurechnung der Einkünfte an die wschftl. Eigentümer nach Deutschland, volle Steuerpflicht
 - Regelung des § 15 (6) AStG: Intransparenz (also ausschließlich Besteuerung von geflossenen Zuwendungen), wenn
 - Rechtliche und tatsächliche Vermögenstrennung
 - Bilaterale Amtshilfe und Auskünfte in Steuersachen
 - Nur begrenzte Einflussmöglichkeiten der Stifter auf die Stiftung
 - Quellenbesteuerung tatsächlicher Zuflüsse mit 15 % öKESt

4. Anstehende Themen und Hürden bei der Umsetzung

- Zivilrechtliche Ausgestaltung daher eine Zentralfrage der „Vermögensstrennung“ wie auch „Einflussgrenze“
 - Kein Mandatsvertrag (vgl. CH, FL)
 - Vorbehaltsrechte der Stifter: Umfang von Widerrufs- und Änderungsvorbehalt
 - Stufenrechtsordnung der Stifter
 - Umfang der Beirats-Rechte
 - Sonstige Mitwirkungsrechte

- Einfluss – Möglichkeiten der „Alt-Eigentümer“
 - AR sehr selten und umständlich
 - „Beirat“ als Schöpfung der Praxis vom OGH kräftig be- und geschnitten
 - Ab/Bestellung des Vorstandes nur sachlich oder befristet und nicht durch reinen „Familienbeirat“
 - Hohe wechselseitige Abhängigkeit Vorstandsmitglied <> Stifter <> Begünstigte,
 - Vertrauen oft nicht generationenübergreifend haltbar

4. Anstehende Themen und Hürden bei der Umsetzung

■ Reform des Stiftungsrechtes

- Nach sehr eigenwilliger OGH - Judikatur seit Jahren anstehend, mehrfach gescheitert
- Nunmehr mit Wirkung ab 2020 in konkreten Überlegungen

- Abzuarbeitende Kapitel Zivilrecht vor allem:
 - Mitsprache und Einfluss der Stifter bzw. Begünstigten
 - Beiratsthematik
 - Anzahl und Besetzung Vorstandsmitglieder
 - Veröffentlichungspflichten bei „Konzernleitung“

- Abzuarbeitende Kapitel Steuerrecht:
 - (Abschaffung der) Stiftungseingangssteuer, sehr unwahrscheinlich
 - Substiftungen steuerneutral gründen
 - „Mausefalleneffekt“ – latente Capital Gains-Tax in der Stiftung neutralisieren, eher unwahrscheinlich
 - Neutrale Umwandlung von Stiftungen in Kapitalgesellschaften??? eher unwahrscheinlich

5. Zusammenfassung

- Österreich ist grundsätzlich ein geeignetes Vermögensziel ✓
 - Asset Protection ✓
 - Machbarkeit ✓
 - Lebbarkeit ✓
 - Sicherheit und Nachhaltigkeit des rechtlichen Umfeldes ✗ ?
 - Steuerliche Gesamtbetrachtung und Würdigung ↔
 - Persönliche Lebenssituation ✓

- Verbundene Kostenbelastung ? ↔
 - Öst. Gebühren und Steuern
 - Dt. Transfersteuern
 - Dt. Ertragssteuern

- Rechtzeitige Planung und fachgerechte Beratung ist wie immer von zentraler Bedeutung !





Mag. Dr. Heinrich WENINGER, TEP

CFD Certified Foundation Director (incite®)

Leiter Kathrein Privatbank StiftungsOffice,
Vorstandsmitglied des Verbandes österr. Privatstiftungen

Berater für Stiftungsfragen, Vermögensweitergabe und Philanthropie,
Vortragender und Fachautor

Dir. Mag. Dr. Heinrich Weninge, TEP
Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft
A -1010 Wien, Wipplingerstraße 25
Tel.: +43 1 53451-259 (Büro Bank)
e-mail: heinrich.weninger@kathrein.at